

New Delhi, März 1988

ZUR LAGE DER MENSCHENRECHTE IN INDIEN

Einleitung

Für weiteste Teile Asiens mag Indien noch immer als Modell eines auf Respekt und Förderung der Menschenrechte bedachten Staatswesens gelten. Recht und Regierungspraxis gewähren die Möglichkeit des freien politischen Ausdrucks (Parteibildung, Versammlungs-, Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit); Wechsel in den Machtkonstellationen aufgrund freier Wahlen finden auf allen politischen Ebenen statt und werden als solche respektiert; das Gerichtswesen funktioniert leidlich und ist insbesondere auf den höheren Stufen relativ unbestechlich und frei von politischer Beeinflussung; die Landesbewohner werden grundsätzlich vom Gesetz gleichbehandelt und auch Flüchtlingen wird in grösserem Umfang Gastrecht gewährt.*)

Dieser Leistungsausweis ist indessen in den vergangenen Jahren zunehmend von krass erscheinenden Menschenrechtsverletzungen überschattet worden. Es zeigt sich zum Teil, dass die Verantwortlichen - sei es aus politischem Kalkül, Bestechlichkeit oder der Taktik des Gegenterrors - gegebene Rechtsgrundsätze missachten; und schliesslich hat auch die Gesetzgebung einige Normen erlassen, welche den verfassungsmässigen Garantien nicht entsprechen. Einheimische und ausländische Menschenrechtsorganisationen sehen darin ein merkliches Abrücken vom traditionell hohen Standard. Um solche Feststellungen richtig zu würdigen, darf allerdings das gesamte Umfeld, in dem sich die Indische Union im 41. Jahr ihrer Unabhängigkeit befindet, nicht ausser Acht

 *) Gemäss in der Presse zitierten Regierungsangaben hatte Indien zu Beginn 1988:

1'000'000 Flüchtlinge aus Sri Lanka
 80'000 Flüchtlinge aus Tibet
 45'000 Flüchtlinge aus Bangla Desh
 35'000-40'000 Flüchtlinge aus Afghanistan
 4'000 Flüchtlinge aus Iran

gelassen werden. Nach einer Anlaufphase seit der Befreiung vom kolonialen Joch und der späteren erfolgreichen Abwehr des externen Drucks auf die Staatsgrenzen, beginnen sich jetzt die Grundkonstanten der unabhängigen indischen Gesellschaft und ihres politischen Establishment erst richtig abzuzeichnen. Man zögert daher, bereits auf einen deutlichen Trend in der indischen Menschenrechtspraxis zum "Besseren" oder "Schlechteren" schliessen zu wollen. Der krasseste vorübergehende Rückschlag bleibt weiterhin die von Indira Gandhi dekretierte "Emergency Rule" (1975-77).

1. Freiheit der Versammlung, Meinungsäusserung und Presse

Niemand - zumindest im modernen urbanen Kontext - braucht seine Meinung unter vorgehaltener Hand zu äussern. Ein organisiertes Spitzelwesen ist unbekannt. Politische Grosskundgebungen mit Hunderttausenden von Herantransportierten können auch von der Opposition durchgeführt werden, wenn es sein muss sogar mitten in New Delhi (so geschehen zur Zeit der Berichtsabfassung). Auch die Presse erfreut sich einer für die meisten Entwicklungsländer unvorstellbaren Freiheit. Einige plumpe Behinderungsversuche der Regierung im vergangenen Jahr kamen daher eher überraschend: Dem vormaligen Kabinetts-Mitglied und heutigen Regimekritiker V.P. Singh sind mit administrativen "Mätzchen" und Sabotageakten (verhinderte Flugverbindungen etc.) verschiedene Versammlungen vereitelt worden und die grosse Tageszeitung "Indian Express" wurde durch allerlei Schikanen belästigt sowie während 2 Monaten an der Publikation von Delhi aus gehindert. In beiden Fällen hat dieser Druck von oben wieder nachgelassen.

2. Politische Freiheit

In diesem Bereich sind verhältnismässig wenig Klagen zu registrieren. Politische Parteien können frei gebildet werden und ihr Kampf und die Gunst der Wählerschaft bringt auf allen Ebenen Ueberraschungssiege. Handgreifliche Massnahmen zur Beeinflussung und Einschüchterung unter politischen Gruppen kommen punktuell vor, sind aber kaum als sanktionierte Behördenpolitik zu deuten.

Vom verfassungsmässigen Föderalismus gibt es in der Praxis einige

Abstriche, bewirkt durch stark zentralistische Reflexe von Regierung und Regierungspartei. So werden Gliedstaaten-Regierungen bisweilen ohne Konsultation der lokalen Parteiführung eingesetzt, ebenso Provinzgouverneure. Der kürzlich erschienene Bericht einer offiziellen Kommission, welche das Verhältnis zwischen Zentrum und Gliedstaaten untersuchte, kritisiert diese Praktiken ausdrücklich; Rajiv Gandhi scheint sie gleichwohl fortzusetzen.

3. Minderheiten

Der indische Föderalismus bietet Raum für einen angemessenen Schutz der Minderheiten, sofern diese politisch organisiert sind. Bis ein Minderheitenkonflikt die genügende Virulenz erreicht hat, um als nationale Frage einer Lösung zugänglich gemacht zu werden, sind in der Regel allerdings viele Opfer zu beklagen. Mit bezug auf die zur Zeit akuten Krisengebiete von Nord-ost Indien (Assam), dem nördlichen West-Bengalen ("Gorkha-Land") und Punjab ("Khalistan") ist die Zentral-Regierung durchaus zu gewissen Konzessionen bereit oder hat solche bereits vertraglich zugesichert. Intransiggenz ist gegenwärtig eher den harten Kernzellen der betreffenden Minderheiten vorzuwerfen, als der Regierung. (vgl. auch Ziffer 4)

4. Religionsfreiheit

Indien, ein Ursprungsland von Weltreligionen und Nährboden der Religiosität überhaupt, hat sich im Lauf der Jahrtausende an das Nebeneinander der Glaubensbekenntnisse und ihrer Ausdrucksweisen gewöhnt. Der heutige säkulare Staat achtet die Religionsfreiheit und die meisten politischen Parteien appellieren an die verschiedensten Gemeinschaften. Missionstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, wird aber im Fall etwa der christlichen Mission in jüngerer Zeit durch Verweigerung von Niederlassungsbewilligungen für ausländische Kirchenfunktionäre behindert mit dem Argument, die uralten einheimischen Kirchen könnten die entsprechenden Ziele sehr wohl mit eigenen Kräften verfolgen.

Auf einer anderen Ebene lagert das Problem der seit Aufteilung des kolonialen Indiens sporadisch auftauchenden Spannungen zwischen Hindus

und Moslems - meist in den gedrängten Verhältnissen übervölkerter Stadtgebiete - ferner das Sikh-Problem. Hier geht es kaum um freie Religionsausübung, sondern um politischen Machtgewinn mit Mitteln der Aufhetzung und des Terrors. Auf einen einfachen Nenner gebracht: Die rührigen Sikhs wurden in letzter Zeit allzu erfolgreich und mussten deswegen von der Regierung bei Rekrutierungen und Aemtervergeben relativ zurückgesetzt werden; umgekehrt stehen die bei der "Teilung" in Indien zurückgebliebenen Moslems als grundsätzlich weniger dynamische Bevölkerungsgruppe wirtschaftlich im Abseits und fühlen sich von der Regierungspolitik vernachlässigt. In beiden Fällen sind militante politische Reflexe die Folge. Und schliesslich gibt es kleinere Gruppierungen eines militanten Hinduismus, die es für sich in Anspruch nehmen, vermeintlichen Terrainverlusten der sonst apolitischen und schwer organisierbaren Mehrheitsreligion entgegenzutreten. In allen Fällen sind es relativ wenige Drahtzieher, welche - unter welchem Vorwand auch immer - die Gunst der Stunde auszunützen suchen, was sich in Krawallen, Pogromen oder dem systematischen Sikhterrorismus im Punjab entlädt. Mit ganz wenigen Ausnahmen (Operation "Blue Star") hat die Regierung bisher die Unverletzlichkeit religiöser Stätten respektiert, was von militanten religiösen Organisationen weidlich ausgenützt wird.

5. Persönliche Sicherheit

Indien kennt verschiedene grössere Zonen, in denen die persönliche Sicherheit der Angehörigen gewisser sozialer Gruppen unter aktiver oder passiver Mitwirkung der Ordnungsbehörden kaum gewährleistet wird. Dies trifft vor allem für die Gliedstaaten Bihar, Orissa, Madhya Pradesh, Andhra Pradesh und Gujerat zu, wo Gewalttaten gegen landlose, sozial tiefstehende Kasten oder gegen die kastenlosen Ureinwohner endemisch sind und zu entsprechenden Gegenaktionen der Bedrängten führen oder extreme "Sozialreformer" (Naxaliten) auf den Plan rufen. Die bestechlichen lokalen Polizeikorps bleiben dabei weitgehend untätig oder beteiligen sich gar an "Strafaktionen", bei denen gemordet, geplündert und vergewaltigt wird. Dass der bisherige Chef-Minister des in dieser Beziehung besonders verrufenen Staates Bihar kürzlich ausgerechnet zum Justizminister der Zentralregierung ernannt wurde, stimmt nicht gerade zuversichtlich; auch ist sein Nachfolger nicht unbedingt als "eiserner Besen" bekannt. - Ganz allgemein sind willige Schlägertrupps überall in Indien rasch aufzutreiben und für beliebige Zwecke einzusetzen, wie

- 5 -

Kürzlich sogar vor dem Bezirksgericht von Delhi gegen die dort versammelten und streikenden Advokaten, welche auf Absetzung der regionalen Polizeichefin drängten. Dass es nicht selten auch zu kalkulierten politischen Morden kommt, die in der Regel unaufgedeckt oder ungeahndet bleiben, mag nicht erstaunen. Auf das Ganze der indischen Union hin betrachtet, sind solche krassen Auswüchse allerdings regional beschränkte Ausnahmen oder punktuelle Einzelfälle. Besonderes Aufsehen erregen sie etwa dann, wenn sie sich im grossen Stil vor den Toren Delhis abspielen, wie das im Zusammenhang mit den Hindu-Moslem Krawallen der Stadt Meerut im westlichen Uttar Pradesh im Mai 1987 der Fall war. Bewaffnete Polizeitruppen der Provinzregierung, welche die Ruhe zwischen den Religionsgemeinschaften hätten sichern sollen, gingen dort brutal gegen die Moslemminderheiten vor, brannten Häuser nieder und erschossen Duzende von Männern, deren Leichen zum Teil in einem Kanal treibend aufgefunden wurden. Eine unabhängige offizielle Untersuchung dieser Vorgänge ist bis heute nicht eingeleitet worden.

Gesonderte Betrachtung erheischt die Lage im Punjab. Angesichts des dort allgegenwärtigen Terrors mit sezessionistischem Ziel hat die Zentralregierung diesen Gliedstaat im Mai 1987 unter direkte Verwaltung gestellt und gewisse Ausnahmegesetze wirksam werden lassen. Die Direktverwaltung kann nur für ein Jahr dekretiert werden; gemäss einer hängigen Parlamentsvorlage, soll dies im Fall des Punjab aber für 3 Jahre möglich werden. Neu soll ebenso der Notstand aus Gründen innerer Unruhen ausgerufen werden können, eine Möglichkeit, die nach Indira Gandhis Wegwahl von 1977 spezifisch ausgeklammert worden war. Unter der Notstandsgesetzgebung, die zur Zeit nirgends in Indien inkraft ist, können einzelne individuelle Freiheitsrechte und namentlich auch die Pressefreiheit suspendiert werden. Die gegenwärtig schwache Opposition und der überwiegende Teil der Presse lehnen diese umstrittene, im Weg der Verfassungsrevision einzuführende Neuerung ab, da sie einen Schritt zurück zur Rechtslage darstellt, die den landesweiten Notstand von 1975-77 ermöglichte. - Trotz verschiedenen Erfolgen der paramilitärisch verstärkten Polizeikräfte nimmt die Zahl der Terroropfer stetig zu. Sie beträgt für 1987 über 1200 Personen (1986: ca. 700; 1985: weniger als 100). Etwa 2/3 der zivilen Opfer sind Sikhs, die von militanten Sikhs umgebracht werden. Die Polizei ihrerseits scheint ihre wahren oder vermeintlichen Gegner meist in "fake encounters" niederzustrecken, sofern sie sie nicht in Präventivhaft setzt. Das geltende Sonderrecht lässt eine solche ohne gerichtliches Verfahren für zwei Jahre zu; danach

sind beliebige Haftverlängerungen möglich. Nach offiziellen Angaben wurden zwischen dem 12.5.87 (Einführung der Direktverwaltung) und Ende Februar 1988 3007 Terroristen festgenommen und 303 in Gefechten getötet. - Zu reden geben auch 360 Personen, die anlässlich des Sturms der Armee auf den goldenen Tempel in Amritsar im Juni 1984 ("Operation Blue Star") als implizierte Anwesende inhaftiert und seither ohne Gerichtsverfahren im entfernten Gefängnis von Jodhpur in Rajasthan gefangen gehalten worden sind. Die Presse schätzt, dass mindestens 80% von ihnen harmlose zufällige Besucher des Tempelkomplexes seien. Nach verschiedenen früheren Ankündigungen der Regierung, die bisher ohne Konsequenzen geblieben sind, wurden kürzlich erstmals 40 von diesen Häftlingen freigelassen, daneben auch einige der während mehrerer Jahre inhaftierten und als militant bekannten, führenden Sikh-Priester.

Offiziell waren im Dezember 1987 unter der Anti-Terrorismusgesetzgebung in ganz Indien 9300 Personen ohne Gerichtsverfahren inhaftiert.

6. Polizeimethoden

Klagen zu diesem Punkt sind in Indien weitverbreitet. Wer einmal in die Hände der Polizei gerät und keine Person von Einfluss ist, wird zunächst durch Schläge eingeschüchtert und dann dem Verhör zugeführt. Die grosse Masse scheint dies hinzunehmen und lehnt sich erst gegen Praktiken auf, die darüber hinausgehen. Hingegen scheint - abgesehen von der Terroristenverfolgung im Punjab - eine systematische Praxis der Folter nicht zu bestehen. Bisher waren auch während der Untersuchungsphase gemachte Geständnisse für den Richter irrelevant, doch die im Herbst letzten Jahres erlassene "Terrorists and Disruptive Activities (Prevention) Act" lässt nun in Fällen von Terrorismus oder Aufruhr solche Geständnisse zu und bringt eine Umkehrung der Beweislast zuungunsten des Festgenommenen mit sich. Juristenkreise haben dagegen protestiert; es bleibt abzuwarten, wie die Praxis hierzu von den oberen Gerichten gestaltet wird.

7. Gerichtsverfahren

Im allgemeinen werden die Verfahren nach den in Indien hochgehaltenen angelsächsischen Regeln korrekt durchgeführt. Das trifft insbesondere

für die oberen Gerichte zu, die sich nicht zieren, Vorinstanzen zurechtzuweisen. Die insbesondere im Punjab geltenden Antiterrorgesetze sehen Spezialgerichte und Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor, bei denen auch die Identität der Zeugen nicht bekannt wird. Die Urteile können aber an ordentliche Gerichte weitergeleitet werden. Letztes Jahr wurden allerdings kaum mehr solche Prozesse abgewickelt. Diese Tatsache gibt den Gerüchten Auftrieb, wonach immer mehr Verdächtige beim ersten direkten Kontakt mit der Polizei erschossen werden oder dass man sie auf unbestimmte Zeit in Präventivhaft belässt, weil keine Zeugen aufzutreiben sind.

Ganz allgemein werden die Untersuchungszeiten in Indien als zu lang kritisiert. Die Presse berichtete kürzlich von einem Mann, der nach 13 Jahren Untersuchungshaft zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist.

8. Strafvollzug

Die Todesstrafe wird in Indien sehr zurückhaltend angewendet. Nach offiziellen Angaben gab es 1987 37 Exekutionen, alle an gemeinen Mördern vollzogen. Politische Terroristen waren nicht darunter. Die gegen die Mörder von Indira Gandhi verhängten Todesurteile sind noch nicht definitiv rechtskräftig. Zwangsarbeit gibt es nicht in Indien. Kritik am Strafvollzug wird daher insbesondere in bezug auf bisweilen unmenschliche Bedingungen in den Gefängnissen laut, in denen oft auch Mütter mit Kindern gefangen gehalten werden. Die (kommunistische) Regierung von West-Bengalen hat kürzlich auf solche Kritik reagiert und die Entlassung von "nicht-kriminellen" Frauen (Mittellose, Familienlose, Prostituierte...) verfügt sowie eine spezielle Polizeieinheit zur Untersuchung von Klagen von Frauen wegen Misshandlung im Gefängnis geschaffen. Es wurden ferner verschiedene Todesfälle während der Haftzeit unter ungeklärten (oder unerklärten) Umständen publik. Generell sind die Gefängnisbedingungen für Einflussreiche oder für Ausländer besser.

9. Arbeitsverhältnisse

Der Staat ist bemüht, geordnete Verhältnisse durchzusetzen. Das Streikrecht ist gewährleistet und wird zum Teil rege benützt. Eine

gewisse Kontrolle der Vorschriften über Mindestlöhne (Taglohn knapp dem Wert einer Tasse Kaffee im schweizerischen Gastgewerbe entsprechend) besteht. Die Verdingung der Arbeitskraft aufgrund einer Geldschuld ("bonded labour") ist verboten, wird aber noch millionenfach praktiziert. 1987 sollen auf dem gesamten Indischen Territorium bei Kontrollen 220'000 Fälle aufgedeckt und die Verdingten befreit worden sein. Weitverbreitet ist ebenfalls die Kinderarbeit. Die Verfassung verbietet sie an sich, doch die Gesetzgeber haben 1987 vor dem Ist-Zustand kapitulierend ein Gesetz zur Regulierung der Kinderarbeit erlassen. Die Arbeitszeit wird beschränkt und gewisse Industriezweige werden von der Beschäftigung von Kindern ausgenommen. Menschenrechtsorganisationen bezeichnen diese Entwicklung als bedenklich.

10. Gesellschaftlich verankerte Ungerechtigkeiten

Wohl die meisten Misstände betreffend Menschenrechte in Indien sind unter diesem Titel zusammenzufassen. Zu denken gibt insbesondere die Lage der Frauen: Jährlich werden hunderte von Morden an jungen Ehefrauen wegen Mitgiftforderungen allein in Delhi registriert; letzten Herbst erregte eine Witwenverbrennung (Sati) in Rajasthan Aufsehen, wobei es sich später herausstellte, dass das jugendliche Opfer gegen seinen Willen auf den Scheiterhaufen gezerzt worden war. Während solche archaischen Bräuche gesetzlich verboten sind, vermisst man vielfach ein energisches Durchgreifen des Staates. So befinden sich gemäss Presserecherchen die mehreren Hunderttausend Rupien, die für die Errichtung eines "Sati-Tempels" zur Glorifizierung des kürzlichen Ereignisses zusammengeflossen sind, noch immer in den Händen der verantwortlichen Familie und niemand bremst den neu entstandenen Pilgerstrom zur Verbrennungsstätte. - Ein gravierendes Problem bildet schliesslich die unter stetigem Druck erfolgende Vertreibung der primitiven, nicht in die Hindugesellschaft eingegliederten Ureinwohner aus ihren natürlichen Lebensräume. Dies geschieht vor allem durch Waldrodungen seitens zugewanderter Bauern aus Gebieten mit hohem Bevölkerungsdruck, bisweilen auch durch staatliche Entwicklungsprojekte, namentlich Stauseen. Ersatzland wird oft nur teilweise oder in unwirtschaftlichen Gegenden angeboten. Anerkannte traditionelle Nutzungsrechte, welche für weite Bevölkerungskreise eine wichtige Lebensgrundlage bilden, werden von privaten oder öffentlichen

Grundeigentümern willkürlich missachtet. In diesem Zusammenhang spielt meistens auch das in der indischen Gesellschaft noch immer sehr lebendige Kastendenken eine gewichtige Rolle. Die wirtschaftlich und sozial schwächeren Schichten, welche in der Regel als Opfer aus den genannten Auseinandersetzungen hervorgehen, sind meistens Angehörige niedriger Kasten oder kastenlose Ureinwohner, denen vom Rest der Gesellschaft reflexartig weniger Recht zugebilligt wird. Behörden- (Polizei-)Arroganz ist eine moderne Version davon. Der erst 38-jährigen Verfassung stehen jahrtausendealte Sozialsysteme gegenüber.

11. Institutionen zum Schutz der Menschenrechte

Indien hat von Sidharta Gautama "Buddha" bis zu "Mahatma" Gandhi und darüber hinaus immer wieder grosse Sozialreformer hervorgebracht und diese gewähren lassen. Das trifft auch heute in hohem Mass zu. Es fehlt nicht an aktiven und effizienten Organisationen und mutigen Einzelkämpfern für den Schutz der Menschenrechte. Gegenwärtig sitzt ein "Allindisches Tribunal zum Schutz der Menschenrechte", bestellt aus pensionierten hohen Richtern, welches die Ereignisse von Meerut (vgl. Ziffer 5) im Hinblick auf fehlerhafte Handlungen oder Unterlassungen der staatlichen Organe hin untersucht. Der Hindu-Geistliche Swami Agnivesh inszenierte letztes Jahr einen Protest- und Aufklärungsmarsch zum Problem der Witwenverbrennung in der näheren Umgebung des kürzlichen "Sati"-Ereignisses und er hat letzte Woche gegen 20 Arbeiter aus einem Verhältnis grösster Ausbeutung in Steinbrüchen bei Delhi befreit. Das gesamthaft gesehen wohl am besten funktionierende Korrektiv, ist die Presse. Sie nimmt ihre Aufgabe diesbezüglich sehr ernst und hat ihrerseits etliche Erfolge zu verbuchen. Auch die höheren Gerichte wachen über die Grundrechte, vorausgesetzt sie werden entsprechend angegangen. Der Einzelne oder bedrängte Volksgruppen konnten bis vor kurzem wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte direkt an das oberste Gericht des Landes gelangen und sich dabei von irgendeinem indischen Bürger vertreten lassen. Wegen Ueberlastung des "Supreme Court", musste 1987 das Verfahren so neu geordnet werden, dass zuerst ein oberstes Gliedstaatengericht mit der Klage befasst wird, dessen Urteil an den Supreme Court weitergezogen werden kann.

Folgerung

Indien steht heute im Spannungsfeld zwischen hohen (britischen) Idealen der Achtung der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Förderung des Individuums einerseits und der Macht alter Gewohnheiten mit ihren entwicklungshemmenden Kräften andererseits. Der Prozess der Konsolidierung im Rahmen des neuartigen demokratisch-föderalistischen Konzepts von 1949 ist noch nicht abgeschlossen. Der Wille, diese Konsolidierung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen weiterzuführen, scheint trotz Schwankungen im politischen Verhalten, trotz einigen bewussten Abstrichen in Krisengebieten, wo kriegsähnliche Zustände herrschen, und trotz gelegentlicher Arroganzen von Politikern und Amtsträgern grundsätzlich ungebrochen. Uebrigens sind bei weitem nicht alle Uebel den Trägern von Machtbefugnissen anzulasten. Vieles auf dem Gewissen hat der neu sich heranbildende Mittelstand, dessen Erwartungen bezüglich Lebensstandard den gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten weit vorausgeeilt sind. ("Dowry deaths" sind ein neuartiges urbanes Phänomen.)

Versucht man die Meldungen von Skandalen und brutalen Geschehnissen im Gesamtzusammenhang zu sehen, so fällt auf, dass die Anstrengungen zur Bewältigung solcher Missstände nicht minder ins Gewicht fallen. Kenner ihres Landes erklären, dass nicht die Zahl oder Schwere von Menschenrechtsverletzungen zugenommen habe, sondern die ihnen von der Presse in den letzten 10 Jahren entgegengebrachte Aufmerksamkeit. Entsprechend ist auch der Einsatz und die Effizienz der Menschenrechtsorganisationen gestiegen. - Indien erscheint somit zur Zeit nicht als ein Staat, auf den zur Verbesserung der Rechtsordnung zum Schutz des Individuums korrigierend mit diplomatischen Mitteln eingewirkt werden sollte.


Peter A. Schweizer



SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE

NEW DELHI

in / à

an	STA	BWE	VY	GAM	VY	a/a
Datum	28.3	28.3				
Via	L	W	RENT	73		VY
EDA	24. März 1988					
Ref.	J.B. 73. Ind. O.					

VERTRAULICH

- EDA - Direktion für Völkerrecht
- Direktion für int. Organisationen
- Politische Direktion, Abt. II
- DEH
- Botschafter M. Krafft
- Botschafter R. Weiersmüller
- Swiss Observer Mission, New York
- Mission, Genf
- EJPD - Delegierter für das Flüchtlingswesen
- DEH, New Delhi
- Generalkonsulat, Bombay

Ihr Zeichen
Votre référence

Ihre Nachricht vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre référence

Datum
Date

410.1 - SP/GH

22.3.1988

Gegenstand / Objet

Zur Lage der Menschenrechte in Indien

In der Beilage erhalten Sie den Bericht meines ersten Mitarbeiters, P. Schweizer, der sich auf Gespräche mit Politikern, Vertretern von Organisationen zum Schutz der Menschenrechte, Juristen, Journalisten und ausländischen Beobachtern stützt. Er kommt darin zum Schluss, dass trotz verbreiteter Ansicht, wonach die indische (britische) Rechtstradition in diesem Bereich am verwildern sei, nicht von einer Tendenz des Niedergangs gesprochen werden kann. Die öffentliche Diskussion zu Menschenrechtsfragen ist in letzter Zeit erst richtig in Gang gekommen und gibt dadurch den korrigierenden Kräften in Politik, Presse und privaten Kreisen den notwendigen Auftrieb für ihr Wirken. Indien erweist sich noch immer als eine im asiatischen Kontext erstaunlich gut funktionierende Demokratie, in der ein Ausgleich möglich ist. Diplomatische Interventionen drängen sich einstweilen nicht auf.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

Jean Cuendet

Beilage erwähnt